

Beschlüsse der 16. Sitzung des Regelermittlungsausschusses vom 22.03.2021

1. Beschluss:

In den Nrn. 1.1 „EU-Längenmaße“, 1.2 „Einlegemaße“, 1.3 „Längenmaße, elektronisch oder mit Software“ werden im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“, im ersten Absatz zwei Anstriche wie folgt hinzugefügt:

- OIML R 35-1 „Verkörperte Längenmaße zur allgemeinen Verwendung, Teil 1: Messtechnische und technische Anforderungen“ (2007 (D))
- OIML R 35-2 „Verkörperte Längenmaße zur allgemeinen Verwendung, Teil 2: Prüfverfahren“ (2011 (D))

Der zweite Absatz zu den englischsprachigen Dokumenten ohne Vermutungswirkung wird gestrichen.

2. Beschluss:

1. Im Regeldokument werden alle Inhalte der Nr. 1.15 „Füllstandsmessgeräte für Lagerbehälter“ entfernt und der Titel durch (frei) ersetzt.

2. Im Regeldokument wird bei Nr. 5.13 „Lagerbehälter“ der Abschnitt Begriffsbestimmung wie folgt neu gefasst:

„Lagerbehälter sind ortsfeste Maßverkörperungen des Volumens von Flüssigkeiten. Zur Bestimmung von Volumina sind Lagerbehälter entweder mit einer nach Volumen geteilten Skale oder mit einem Peilstab ausgerüstet, die jeweils Teil des Lagerbehälters sind, oder sie sind mit einer Peiltabelle versehen, in der den möglichen Füllhöhen entsprechende Volumenwerte zugeordnet werden, wobei die Bestimmung der Füllhöhe mit Hilfe eines Messgerätes erfolgt.“

Darunter wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Hinweis: Das Volumen der Lagerbehälter beträgt mindestens 500 Liter. Die obere Maßraumbegrenzung liegt mindestens 500 mm über der unteren Maßraumbegrenzung.“

Im Abschnitt Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen der Nr. 5.13 werden die beiden Anstriche durch folgenden Anstrich ersetzt:

„- PTB-Anforderungen 5.02 „Lagerbehälter“ (07/2020). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20201022B>.“

3. Zu Nr. 5.13 wird der Abschnitt Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten aufgenommen mit folgendem Inhalt:

„Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

Verkehrsfehlergrenzen gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 5.02 „Lagerbehälter“ (07/2020). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.

<https://doi.org/10.7795/510.20201022B>. (Die Verkehrsfehlergrenzen betragen 1 % des jeweiligen Volumens, jedoch nicht weniger als 1 % des Kleinstraums.)“

4. Im Regeldokument erhält die Nr. 5.14 (aktuell frei) den Titel „Automatische Füllstandsmessgeräte für stationäre Lagerbehälter“. Der Abschnitt Begriffsbestimmung der Nr. 5.14 wird folgendermaßen gefasst:

„Automatische Füllstandsmessgeräte für stationäre Lagerbehälter sind Messgeräte zur automatischen Messung und Anzeige der Füllhöhe einer Flüssigkeit in einem Lagerbehälter in Bezug auf eine feste Referenz zur Ermittlung des Füllvolumens.“

Der Abschnitt Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen wird mit folgenden Inhalten aufgenommen:

„Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet, wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

PTB-Anforderungen 5.01 „Automatische Füllstandsmessgeräte für stationäre Lagerbehälter“ (07/2020). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.

<https://doi.org/10.7795/510.20201022A>.“

Der Abschnitt Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung für die Nr. 5.14 wird entsprechend des bisherigen Eintrags unter Nr. 1.15 übernommen, wobei die Bezeichnung des Messgeräts als „Füllstandmessgerät für Lagerbehälter“ durch die neue Bezeichnung „Automatische Füllstandsmessgeräte für stationäre Lagerbehälter“ ersetzt wird.

5. Die PG „Lagerbehälter“ wird mit Dank für ihre geleistete Arbeit aufgelöst.

3. Beschluss:

Für die Nrn. 5.30 „Wirkdruckgaszähler“, 5.31 „TG: EU-Gasmengenumwerter“, 5.32 „ZE: Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter“, 5.36 „ZE: Brennwert-Mengenumwerter“, 5.38 „ZE: Mengenumwerter nach EO 7-4 (Fassung vom 11.02.2007)“, 10.1 „Brennwertmessgeräte“, 10.3 „Gasbeschaffenheitsmessgeräte“ und 10.11 „Messgeräte für die thermische Energie von Luft“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ jeweils nach den bisherigen Anstrichen ein Anstrich wie folgt ergänzt:

„- Technische Richtlinien G 22 „Regeln für den Übergang der DIN EN ISO 6976 von Ausgabe 2005 zur Ausgabe 2016“ (04/2020). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20200429>.“

Des Weiteren wird für die o. g. Nrn. mit Ausnahme von Nr. 10.11 im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ im Absatz direkt vor der Tabelle und nachfolgend zu den bisherigen Anstrichen ein weiterer Anstrich wie folgt ergänzt:

„- Technische Richtlinien G 22 „Regeln für den Übergang der DIN EN ISO 6976 von Ausgabe 2005 zur Ausgabe 2016“ (04/2020). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20200429>(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: TR-G 22).“

und die jeweiligen Tabellen zu den Verwendungspflichten werden entsprechend der Anlage 2 zum TOP 6.3 der 16. Sitzung ergänzt.

Für Nr. 10.11 wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ nach dem Absatz zur Feststellung der Verkehrsfehlergrenzen ein neuer Absatz wie folgt ergänzt:

„Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 Absatz 1 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG sowie nach § 23 MessEV entsprechend der nachfolgenden Tabelle und der darin angegebenen Abdeckung erfüllen:

- Technische Richtlinien G 22 „Regeln für den Übergang der DIN EN ISO 6976 von Ausgabe 2005 zur Ausgabe 2016“ (04/2020). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin.
<https://doi.org/10.7795/510.20200429>(Kurzbezeichnung in nachfolgender Tabelle: TR-G 22).“

Nachfolgend wird eine Referenztablette nach dem Vorschlag entsprechend der Anlage 2 zum TOP 6.3 der 16. Sitzung aufgenommen.

4. Beschluss:

In den Nummern

- 5.30 Wirkdruckgaszähler
- 5.31 EU-Gasmengenumwerter (TG)
- 5.32 ZE: Temperatur- und Zustands-Mengenumwerter
- 5.38 ZE: Mengenumwerter nach EO 7-4

wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwenderpflichten“ / „Inbetriebnahme gemäß“ der Anstrich

- DVGW G 486 (A) „Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung“ (8/1992)
DVGW G 486-B2 (A) „2. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 486 – Ergänzende Anforderungen zur Berechnung und Anwendung von Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen“ (12/2005)

und in den Nummern

- 10.1 Brennwertmessgeräte
- 10.3 Gasbeschaffenheitsmessgeräte

im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwenderepflichten“ / „Inbetriebnahme gemäß“ der Anstrich

- DVGW G 488 (A) „Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung – Planung, Einrichtung, Betrieb“ (4/2012)

aus der allgemeinen Auflistung entfernt.

5. Beschluss:

Das Regeldokument wird um einen Teil II erweitert in dem Regeln im Zusammenhang mit Ausnahmen bei Werten für Messgrößen nach § 25 MessEV aufgenommen werden. Die Bezeichnung des zweiten Teils lautet: „Regeln zur Angabe und Verwendung von Werten für Messgrößen, die nicht mit einem Messgerät ermittelt worden sind“. Der Teil II wird in Abschnitte entsprechend der nach § 1 (1) MessEV definierten Messgrößen strukturiert.

Die bisherigen Inhalte des Regeldokuments werden in einem Teil I verortet, der die folgende Bezeichnung erhält: „Regeln und Erkenntnisse zu Anforderungen, Konformitätsbewertungsverfahren und Verwendungspflichten für Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen und Messwerte“.

Im Teil II Abschnitt Nr. 10 „Sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen“ wird ein Unterabschnitt mit dem Titel „Verbrennungsenthalpie von Gas oder Gasbeschaffenheitskenngrößen, insbesondere der Brennwert“ angelegt und folgender Inhalt aufgenommen:

„Werden die folgenden Regeln bei der Bestimmung der Verbrennungsenthalpie von Gas oder von Gasbeschaffenheitskenngrößen gemäß § 25 Satz 1 Nr. 4 MessEV angewendet, wird gemäß § 25 Satz 2 MessEV widerleglich vermutet, dass die Werte für die Verbrennungsenthalpie von Gas oder für Gasbeschaffenheitskenngrößen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend ermittelt wurden:

- DVGW G 685 Teil 1 „Gasabrechnung – Grundlagen der Energieermittlung“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 2 „Gasabrechnung – Brennwert“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 3 „Gasabrechnung – Volumen im Normzustand“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 4 „Gasabrechnung – zählerstandbasierte Energieermittlung (ZBE)“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 5 „Gasabrechnung – lastgangbasierte Energieermittlung (LBE)“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 6 „Gasabrechnung – Kompressibilitätszahl (K-Zahl)“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 7 „Gasabrechnung – Differenzwertbildung“ (08/2020).“

- 1) Im Teil I des Regeldokuments werden für die Nrn. 5.26 - 5.28, 5.30 - 5.38, 10.1, 10.3 und 10.4 im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ zu den dort bereits vorhandenen Referenztabellen die 7 Teile des DVGW-Arbeitsblattes G 685 (Stand 08/2020) entsprechend der Zuordnung in Anlage 3 zu TOP 6.5 der 16. Sitzung im Regeldokument aufgenommen. Vorhandene Einträge in den Referenztabellen werden entsprechend der Zuordnung in Anlage 3 zu TOP 6.5 der 16. Sitzung entfernt bzw. ersetzt. Als Beispiel für eine entsprechende Umsetzung im Regeldokument für Nr. 5.32 siehe Anlage 4 zu TOP 6.5 der 16. Sitzung.
- 2) Im Teil I des Regeldokuments wird für Nr. 10.10 im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ eine Referenztable entsprechend der Zuordnung in Anlage 3 zu TOP 6.5 der 16. Sitzung im Regeldokument aufgenommen.
- 3) Für die Nrn. 5.26 - 5.28, 5.30 - 5.38, 10.1 - 10.4, 10.10 wird im Teil I im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ unter der Referenztable, ggf. nach dem Hinweis zur Table, folgender Hinweis aufgenommen:
„Hinweis bezüglich Ausnahmen bei Werten für Messgrößen: Regeln zur Verwendung der Messwerte im Rahmen der Ausnahmeregelung § 25 Nr. 4 MessEV sind in Teil II Nr. 10 zu finden.“
- 4) Für die Nrn. 5.26, 5.27, 5.31, 5.32, 5.36, 5.37, 5.38, 10.1 - 10.4 und 10.10 wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ unter „Inbetriebnahme gemäß:“ der jeweilige Anstrich zum DVGW-Arbeitsblatt G 685 (11/2008) mit 1. und 2. Beiblatt ersetzt durch:
„- DVGW G 685 Teil 1 „Gasabrechnung – Grundlagen der Energieermittlung“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 2 „Gasabrechnung – Brennwert“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 3 „Gasabrechnung – Volumen im Normzustand“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 4 „Gasabrechnung – zählerstandbasierte Energieermittlung (ZBE)“ (08/2020)
- DVGW G 685 Teil 5 „Gasabrechnung – lastgangbasierte Energieermittlung (LBE)“ (08/2020).“
- 5) Für die Nrn. 5.30 - 5.32 und 5.38 werden im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ unter „Inbetriebnahme gemäß:“ Einträge bezüglich DVGW G 486 (A) Ausgabe

(8/1992) mit DVGW G 486-B2 (A) Ausgabe (12/2005) - soweit diese gemäß Beschlussfassung 1) zu TOP 6.4 der 16. Sitzung nicht gestrichen sind - wie folgt ersetzt:

„- DVGW G 685 Teil 6 „Gasabrechnung – Kompressibilitätszahl (K-Zahl)“ (08/2020)“

- 6) Für die Nrn. 10.1 - 10.4 werden im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ unter „Inbetriebnahme gemäß:“ Einträge bezüglich DVGW G 486 (03/2018) mit Einräumung einer Übergangsfrist für DVGW G 486 (A) Ausgabe (8/1992) mit DVGW G 486-B2 (A) Ausgabe (12/2005) oder - falls Beschluss 2) zu TOP 6.4 der 16. Sitzung nicht getroffen wurde - Einträge bezüglich DVGW G 486 (A) Ausgabe (8/1992) mit DVGW G 486-B2 (A) Ausgabe (12/2005) wie folgt ersetzt:

„- DVGW G 685 Teil 6 „Gasabrechnung – Kompressibilitätszahl (K-Zahl)“ (08/2020)“.

6. Beschluss:

Für Nr. 5.34 „ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Gaszähler oder Mengenumwerter“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ im zweiten Absatz, der sich auf die noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente bezieht, ein 2. Anstrich wie folgt ergänzt:

„- WELMEC 11.2 „Guideline on time depending consumption measurements for billing purposes (interval metering)“ (2010).“

Des Weiteren wird für Nr. 5.34 im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ im Absatz vor der Tabelle ein weiterer Anstrich wie folgt ergänzt:

„- WELMEC 11.2 „Guideline on time depending consumption measurements for billing purposes (interval metering)“ (2010).“.

Die Tabelle wird entsprechend der Anlage 1 zu TOP 6.6 zur Tagesordnung der 16. Sitzung aktualisiert und um den Hinweis bzgl. der Vermutungswirkung bei nicht deutschsprachigen Dokumenten ergänzt.

7. Beschluss:

Im Regeldokument wird unter der Nummer 5.41 eine neue Messgeräteart „ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Wasserzähler“ mit folgendem Inhalt aufgenommen:

5.41 ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Wasserzähler

Begriffsbestimmung

Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen für Wasserzähler sind Zusatzeinrichtungen für Wasserzähler, die der Ermittlung und Registrierung von zeitbezogenen Messgrößen dienen.

Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen

Werden die folgenden technischen Spezifikationen und Regeln angewendet wird gemäß § 7 Absatz 1 MessEG vermutet, dass die wesentlichen Anforderungen des § 6 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, soweit diese von den technischen Spezifikationen und Regeln abgedeckt sind:

- PTB-Anforderungen 50.7 „Anforderungen an elektronische und softwaregesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme“ (4/2002). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20150728F>
- PTB-Anforderungen 50.8 „Smart Meter Gateway“ (12/2014). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20150728C>
- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2015).

Fehlergrenzen beim Inverkehrbringen gemäß § 7 Absatz 1 MessEV:

Bestimmung der Zeit:

- Fehlergrenze gemäß PTB-Anforderungen 50.7 Abschnitt 3.1.7

Bestimmung des Volumens:

- Messwerte für das Volumen von Wasserzähler und Zusatzeinrichtung dürfen nicht voneinander abweichen; im Falle einer Datenübertragung zwischen Wasserzähler und Zusatzeinrichtung durch Impulse darf die Abweichung der Werte für das Volumen maximal einen Impuls betragen.

Folgende zurzeit noch nicht in deutscher Sprache verfügbaren Dokumente sind ebenfalls zur Anwendung geeignet, die wesentlichen Anforderungen, die von diesen Dokumenten abgedeckt werden, zu erfüllen, entfalten jedoch keine Vermutungswirkung:

- WELMEC 11.1 „Measuring Instruments Directive 2014/32/EU; Common application for utility meters“ (2017)
- WELMEC 11.2 „Guideline on time depending consumption measurements for billing purposes (interval metering)“ (2010).

Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung

Gemäß § 9 MessEV wird vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren aus der Kombination der Module B und D oder aus der Kombination der Module B und F aus der Anlage 4 der MessEV auswählt.

Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten

Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Die Verkehrsfehlergrenze entspricht der Fehlergrenze beim Inverkehrbringen.

Werden die folgenden Regeln und Erkenntnisse angewendet, wird gemäß § 34 MessEG und § 24 MessEV vermutet, dass Verwender ihre Pflichten nach den §§ 31 Absatz 2 Nummer 1 und 33 Absatz 3 MessEG und nach § 23 MessEV erfüllen, soweit diese von den Regeln und Erkenntnissen abgedeckt sind:

Inbetriebnahme gemäß:

- PTB-Prüfregeln Band 22 „Elektronische Zusatzeinrichtungen zur Bildung neuer Messwerte für Gas, Wasser und Wärme“. 1. Auflage 1996.

Hinweis der GS: Der Beschluss bezieht sich auf Teil I des Regeldokuments.

8. Beschluss:

Für Nr. 6.2 „Wirkverbrauchszähler soweit nicht EU-Elektrizitätszähler“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der zweite Anstrich zu den PTB-Anforderungen 20.1 wie folgt ergänzt:

„die folgenden aktualisierten Normenverweise zu den dort genannten anwendbaren DIN EN Normen können gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 62052-11 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 11: Messeinrichtungen (IEC 62052-11:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62052-11:2003 + A1:2017“ (2017-09)

DIN EN 62053-21 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Besondere Anforderungen – Teil 21: Elektronische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 1 und 2 (IEC 62053-21:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62053-21:2003 + A1:2017“ (2017-09)

DIN EN 62053-22 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Besondere Anforderungen - Teil 22: Elektronische Wirkverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 0,2 S und 0,5 S (IEC 62053-22:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62053-22:2003 + A1:2017“ (2017-09)“.

- 1) Für Nr. 6.3 „Blindverbrauchszähler“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der zweite Anstrich zu den PTB-Anforderungen 20.1 wie folgt ergänzt:

„die folgenden aktualisierten Normenverweise zu den dort genannten anwendbaren DIN EN Normen können gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 62052-11 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 11: Messeinrichtungen (IEC 62052-11:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62052-11:2003 + A1:2017“ (2017-09)

DIN EN 62053-23 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Besondere Anforderungen - Teil 23: Elektronische Blindverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 2 und 3 (IEC 62053-23:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62053-23:2003 + A1:2017“ (2017-09)“.

2) Außerdem wird für Nr. 6.3 ein vierter Anstrich wie folgt ergänzt:

„- DIN EN 62053-24 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Besondere Anforderungen - Teil 24: Elektronische Grundschrwingungs-Blindverbrauchsähler der Genauigkeitsklassen 0,5 S, 1 S und 1 (IEC 62053-24:2014 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62053-24:2015 + A1:2017“ (09/2017).“

3) Für Nr. 6.4 „Scheinverbrauchsähler“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der zweite Anstrich zu den PTB-Anforderungen 20.1 wie folgt ergänzt:

„die folgenden aktualisierten Normenverweise zu den dort genannten anwendbaren DIN EN Normen können gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 62052-11 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 11: Messeinrichtungen (IEC 62052-11:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62052-11:2003 + A1:2017“ (2017-09)“.

4) Für Nr. 6.6 „ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschl. Smart-Meter-Gateway für Elektrizitätsmessgeräte“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ der zweite Anstrich zu den PTB-Anforderungen 20.1 wie folgt ergänzt:

„die folgenden aktualisierten Normenverweise zu den dort genannten anwendbaren DIN EN Normen können gleichwertig angewendet werden:

DIN EN 62052-11 „Wechselstrom-Elektrizitätszähler - Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen – Teil 11: Messeinrichtungen (IEC 62052-11:2003 + A1:2016); Deutsche Fassung EN 62052-11:2003 + A1:2017“ (2017-09)“.

9. Beschluss:

Für Nr. 7.3 „ZE: getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler“ werden im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ die folgenden Anstriche ergänzt:

„- DIN EN 1434-1 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1434-1:2015+A1:2018“ (08/2019)

- DIN EN 1434-4 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 4: Prüfungen für die Bauartzulassung; Deutsche Fassung EN 1434-4:2015+A1:2018“ (08/2019)

- DIN EN 1434-5 „Thermische Energiemessgeräte - Teil 5: Ersteichungen; Deutsche Fassung EN 1434-5:2015+A1:2019“ (08/2019).“

10. Beschluss:

1) Für 7.4 „Kältezähler“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ im 1. Anstrich zwischen den Teilen 2 und 4 der Teil 3 wie folgt eingefügt:

„DIN EN 1434-3 „Wärmezähler - Teil 3: Datenaustausch und Schnittstellen; Deutsche Fassung EN 1434-3:2015“ (02/2016)“.

2) Für 7.5 „TG: Teilgeräte für Kältezähler (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen)“ wird im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ im 1. Anstrich zwischen den Teilen 2 und 4 der Teil 3 wie folgt eingefügt:

„DIN EN 1434-3 „Wärmezähler - Teil 3: Datenaustausch und Schnittstellen; Deutsche Fassung EN 1434-3:2015“ (02/2016)“.

11. Beschluss:

1) Für Nr. 8.9 „Flüssigkeits-Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip“ werden im Abschnitt „Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen“ folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der erste Anstrich (zur Anlage der Eichordnung) wird gestrichen.

b) Am Ende werden folgende Anstriche ergänzt:

„- Nr. 6.3 der DIN EN ISO 15212-1 „Dichtemessgeräte nach dem Schwingerprinzip - Teil 1: Laborgeräte (ISO 15212-1:1998); Deutsche Fassung EN ISO 15212-1:1999“ (06/1999)

- WELMEC 7.2 „Softwareleitfaden“ (2015).“

2) Im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ wird die Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV wie folgt gefasst:

„- Die Verkehrsfehlergrenze entspricht dem Doppelten der Fehlergrenze beim Inverkehrbringen.“

12. Beschluss:

1) Für Nr. 12.5 „Weg-Zeit-Messgeräte“ wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ der bisherige Eintrag wie folgt ersetzt:

„Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenze gemäß Abschnitt 2.1 der je nach Sensortyp zutreffenden folgenden PTB-Anforderungen:
 - PTB-Anforderungen 12.07 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Helligkeitssensoren (stationär, semistationär, transportabel)“ (10/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127B> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h)
 - PTB-Anforderungen 12.08 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Induktionsschleifen“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127C> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h)
 - PTB-Anforderungen 12.09 „Weg-Zeit-Messgeräte mit Drucksensoren (stationär, transportabel)“ (11/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127D> (± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h, ± 3 % bei Messwerten oberhalb 100 km/h).“

2) Für Nr. 12.9 „Verkehrs-Kontrollsysteme“ wird im Abschnitt „Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten“ der bisherige Eintrag wie folgt ersetzt:

„Feststellung zu Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- Verkehrsfehlergrenzen gemäß Abschnitt 2.1 der PTB-Anforderungen 12.03 „Verkehrs-Kontrollsysteme – VKS (stationär, transportabel)“ (10/2019). Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. <https://doi.org/10.7795/510.20200127A>.“

13. Beschluss:

Für die Nrn. 12.5, 12.9, 12.21 werden Referenztabelle im Regeldokument sowohl im Abschnitt Regeln und technische Spezifikationen zu den Anforderungen als auch im Abschnitt Regeln und Erkenntnisse zu den Verwendungspflichten aufgenommen. Zu diesem Zweck werden die Einträge für 12.5 „Weg-Zeit-Messgeräte“, 12.9 „Verkehrs-Kontrollsysteme“, 12.21 „Geschwindigkeitsmessgeräte mit aufgeweitetem Laserstrahl“ im Regeldokument entsprechend der Anlagen 1, 2 und 3 zum TOP 6.13 der 16. Sitzung geändert.